

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

2. Die Herren von Geroldseck

urn:nbn:de:bsz:31-32171

2. Die Herren von Geroldseck.

Aus dem, was oben über die Advokatie gesagt worden ist, erhellt, daß die Advokatie, welche der Bischof, die Stadt- und die Landammester von Straßburg über das Kloster Ettenheimmünster besessen haben, nur eine außerordentliche war, indem ihnen von dem Kaiser ohne alles weitere Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nur allein das Schirmrecht als Lehen übertragen worden war. Es versteht sich darum von selbst, daß das Kastenvogteiamt mit keinen weiteren Rechten auf andere übertragen werden konnte; denn was man nicht hat, kann man auch nicht geben.

Der erste Herr von Geroldseck, welcher mit dieser Kastenvogtei belehnt wurde, war Walter, wobei es jedoch unbestimmt bleibt, welcher dieses Namens es gewesen ist. Nach einem Briefe des Bischofs von 1430 scheint es Walter III. gewesen zu sein; diesem widerspricht aber der Graf von Mörs, welcher in demselben Jahre an den Bischof schreibt: „daß die Kastenvogtei an gedachten Walter, seinen Schwager, von allen seinen Ahnen an ihn gekommen sei.“ Es mag also wohl sein, daß Walter I. zum Erstenmal mit der Kastenvogtei belehnt, Walter III. aber auf's Neue damit investirt worden ist.

Da der Bischof damals mit der Stadt Straßburg in einen Krieg verwickelt war, so ist glaublich, daß die Stadt diesen Schutz selbst aufgegeben, oder von dem Kloster um denselben nicht mehr angerufen worden sei.

Zum Verständniß alles dessen, was das Stift Ettenheimmünster unter dieser bischöflichen Austerbelehnung zu tragen und zu leiden hatte, müssen wir vor Allem die

Rechte vorausschicken, welche der Kastenvogt über das Kloster gehabt, sowie was ihm für den Schutz an Einkommen entrichtet werden mußte.

Daß die Kastenvögte gar kein Recht über des Klosters Einkommen, Rechte und Herrlichkeiten, noch über dessen Unterthanen gehabt haben, sondern nur verpflichtet gewesen, dasselbe zu beschützen, hat Kaiser Sigismund in seinem Bestätigungsbriefe genugsam ausgedrückt, da er sagt: „Die Kastenvögte, sie seien geistlich oder weltlich, sollen dem Gotteshaus und Nachkommen weder Drang noch Zwang, Uiberfall noch Leidsam thun, weder von Zollswegen, Schatzung, Steuer, an Leuten, an Gut, Gefällen, Zinsen, Zehnden, Diensten, Engern, Vogtrechten, Dinggerichten . . . weder mit Hunden, Jägern, Hengsten, Pferden, Knechten oder Leuten.“ Mithin hatten sie dem Kloster weiter nichts zu befehlen, sondern dasselbe bloß zu beschützen, wenn sie darum angerufen wurden.

Damit dieser Schutz nicht umsonst geleistet würde, ist erstlich zwischen dem Bischof und Kloster ein jährliches Einkommen ausgemacht worden. Worin dasselbe bestanden habe, mag in dem abgegangenen Lehenbriefe angegeben gewesen sein; doch ist in den Rechtenbüchern nachstehendes Einkommen eines Kastenvogtes verzeichnet: Von einem Unterthanen, der Verbrechens halben hingerichtet wird, gebühren dem Kastenvogt nebst Abstattung der Unkosten zur Strafe 10 Pfd. Heller Straßburger. Außer diesem hatte er von einem jeden der Orte zu beziehen:

zu Münsterthal, jährliche Steuer 3 Pfd. und den dritten Theil der Frevel, denn zwei Theile hatte der Abt.

zu Schweighausen, den dritten Theil der Frevel, von jedem Lehen (66 an Zahl) jährlich zwei Sester Haber, 4 Heller, 2 Brod oder 1 Heller.

zu Harmersbach (zu dem obigen Orte gehörig), den dritten Theil an Frevel, von jedem Lehen (18 $\frac{1}{2}$ an Zahl) 2 Sester Haber, 4 Heller und 2 Brod.

zu Derlenbach: den dritten Theil an Frevel, von jedem Lehen (an Zahl 40 $\frac{1}{2}$) 1 $\frac{1}{2}$ Sester Haber, 4 Heller, 2 Brod, Steuer 5 Pfd.

Das gesammte jährliche Einkommen betrug daher an Geld für Steuer und Lehen 10 Pfd. 1 Sch. 8 Hell. an Früchten 26 Viertel, 5 $\frac{1}{2}$ Sester Haber. an Brod 250 oder an Geld 1 Pfd. 13 Hell.

Sowohl diese kastenvogteilichen Rechte als Einkünfte wurden in der Zeit Veranlassung zu mannigfachen Bedrückungen und Verwüstungen, welche das Gotteshaus unter Geroldseck zu leiden hatte.

Walter III. hatte vier Söhne, Heinrich, Georg, Johann und Diebold, mit welchen er noch zu Lebzeiten eine Theilung vornahm, wobei Diebold und Heinrich Hohen-Geroldseck zuviel, Johann das Schloßchen Dautenstein¹⁾ empfing, Georg wurde Domherr zu Straßburg. Mit dieser Theilung waren die beiden letzteren Söhne nicht zufrieden und fingen mit ihren Brüdern eine Fehde an, in welcher die zwei Klöster Schuttern und Ettenheimmünster am meisten einbüßten. Es mag wohl sein, daß den Söhnen Diebold und Heinrich mit Hohen-Geroldseck auch zugleich die Kastenvogtei über diese beiden Klöster überlassen worden, darum auch vornehmlich gegen sie die Rache der anderen gerichtet war.

Die Einverleibungsurkunde der Pfarrei Ettenheim sagt darüber: „Gewisse Edle von Geroldseck fielen auf's Neue um das Jahr 1427, unter sich beinahe sieben Jahre Krieg

¹⁾ In dem Schutterthal zur Pfarrei Seelbach gehörig.

führend, das Kloster und seine Besitzungen an. Nachdem sie Thor und Thüre nach feindlichem Gebrauch mit bewaffneter Hand erbrochen hatten, traten sie ein und raubten alle beweglichen Güter, Better und andere Hausgeräthe, sowohl in der Wohnung des Abtes, als in anderen Orten des Klosters, wo sie es immer fanden. Ebenso führten sie Pferde, Ochsen, Kühe und anderes Vieh, das sich in dem Kloster und auf den Maiergütern befand, zum Anbau der Felder und anderem Gebrauche des Klosters diene, als Beute davon, zerstörten die Höfe und Anderes durch Feuer und übten mehrere andere Verbrechen gegen Abt, Brüder und Convent und gegen die klösterlichen Besitzungen aus, so daß der Abt einige Jahre und mehrere Monate abwesend war, und so das Kloster verlassen, die Güter aber öde und unangebaut geblieben sind."

Unter dieser Vergewaltigung hatte das Stift annoch das weitere Schicksal, daß es den Vasallen bei dem Austerlehenherrn verklagen mußte, wo es ihm an der benöthigten Hilfe fehlte. Der Bischof Wilhelm und die Stadt schrieben zwar an die Herren v. G. mit Androhung scharfer Ahndung, daß sie den zugerichteten Schaden ersetzen sollen; es blieb aber von Seite des Bischofs bei der bloßen Drohung, von Seite Geroldsecks dagegen bei den fortgesetzten Gewaltthätigkeiten.

Nach wiederhergestelltem Frieden zwischen den Brüdern wurde dem Heinrich und Diebold das Schloß Geroldseck auf ein Neues zugestanden, von welchen ersterer bald hernach um das Leben kam, Diebold mithin das Schloß allein verblieb, Johann hingegen Dautenstein behielt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei diesem Friedensschlusse auch die beiden Kastenvogteien unter diese zwei Herren getheilt worden seien, weil Diebold 1434 von dem

Bischof zu Bamberg auf's Neue mit der Kastenvogtei von Schuttern belehnt, die von Ettenheim-Münster aber dem Johann von Dautenstein überlassen wurde.

Dieser Schirmherr suchte die Einkünfte nicht allein zu vergrößern, sondern das Kloster gar zu vertilgen. Er machte ihm mit Knechten, Hunden, Jägern und andern solche Unkosten, daß es dieselben nicht mehr zu bestreiten vermochte. Er warf sich auch zum alleinigen Herrn des Klosters auf und entriß ihm alle Privilegien.

Um dem gänzlichen Ruine des Klosters vorzubeugen, wurde unter Vermittlung des Abtes Johann von Schuttern (in der Krankheit des Abtes Andreas) und eines Stadt- und Ammeisters als Commissär der Stadt Straßburg, 1438 zu Lahr mit dem Herrn v. G. folgender Vertrag abgeschlossen:

„1. Soll das Kloster dem Grafen ¹⁾ jährlich geben 40 Viertel Korn, 40 Viertel Haber und 2 Fuder Wein, dieses aber nur auf 30 Jahre lang, wo hernach jedem Theile freistehen soll, diesen Punkt zu halten oder nicht. — Diese Abgabe wurde in den späteren Verträgen nur die Jägerazung genannt.

2. Sollen die Unterthanen dem Grafen des Jahres nicht mehr als 4 Frohnen thun.

3. Soll der Graf keine Steuer ohne des Abtes Wissen und Willen anlegen;

4. Des Gotteshauses Güter unangefochten lassen;

¹⁾ Wir müssen bemerken, daß die Herren von G. in den Urkunden größtentheils unter dem Namen Grafen erscheinen, obgleich sie nur dem freiherrlichen Geschlechte angehörten. Was die urkundliche Schreibart betrifft, wollen wir darum den Namen Graf beibehalten.

5. Die Dörfer und Güter, so nicht in die Kastenvogtei gehören, unbeschwert lassen.

6. Soll es einem jeden Unterthanen freistehen, die Märkte zu Seelbach zu besuchen.

7. Der Graf soll in des Klosters Wässern nicht mehr fischen.

8. Die Religiösen und Gotteshausleute nicht mehr strafen.

9. Er soll den Abt ruhig seine Fälle beziehen lassen,

10. auch von des Gotteshauses Unterthanen keinen Abzug fordern."

Aus diesen Punkten sieht man klar, daß der Graf sich aller Rechte des Klosters bemächtigen wollte, sonst wären dergleichen Sachen niemals in den Vertrag aufgenommen worden.

Im J. 1449 ward zwischen demselben Herrn und dem Abte Heinrich durch die Herren Georg und Diebold noch ein anderer Vertrag abgeschlossen, in welchem beider Rechte festgesetzt wurden, jedoch so, daß der vorige Vertrag 30 Jahre lang gehalten werden sollte. Allein so viele Verträge, ebenso viele Vertragsbrüche.

Johann von Dautenstein starb im J. 1451, ohne Kinder zu hinterlassen, worauf die Kastenvogtei an seinen Bruder Diebold zurückfiel. Auch dieser Schirmherr machte mit dem Abte Heinrich einen Vertrag, der seines Inhaltes wegen besonders merkwürdig ist.

Diebold hatte 3 Söhne, Diebold, Walter und Gangolf, welche er, da er im J. 1461 starb, minderjährig hinterlassen mußte und seinen Bruder Georg, Domherrn zu Straßburg, zu ihrem Vormünder bestellte.

Diebold II. begab sich in die Hofdienste des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich, worüber der Pfalzgraf Philipp, dessen Land damals an die geroldseckische Herrschaft gränzte, einen Unwillen faßte und eine Veranlassung zur Rache suchte, die er auch bald fand. Er zog mit seinen Kriegsleuten 1486 auf Hohengeroldseck und belagerte das Schloß. Gangolf, Diebolds Bruder, bat den Grafen, daß er davon abstehen möchte, indem er gegen ihn nichts verwirkt habe und das Schloß ihm in der Theilung zugefallen wäre. Allein es war alles umsonst. Das Schloß wurde nach einer sechswöchentlichen Belagerung eingenommen und die Herren von Geroldseck sämmtlich vertrieben, also daß sie in der äußersten Armuth umherziehen mußten.

Diebold II. war kurz nach Verlust seines Schlosses aus Betrübniß gestorben; Walter wurde von einem wüthenden Hunde gebissen. Er entsagte darnach der Welt und begab sich in das Kloster Ettenheimmünster, wo er um 1500 als Laienbruder starb.

3. Der Pfalzgraf bei Rhein.

Mit der Einnahme des Schlosses ging nicht allein die ganze Herrschaft Geroldseck, sondern auch die Kastenvogteien an den Pfalzgrafen über. Er ließ sich 1497 von dem Bischof Heinrich von Bamberg mit der Kastenvogtei Schuttern investiren, ob er solches auch in Beziehung auf Ettenheim-Münster von Seite des Bischofs von Straßburg gethan habe, ist nicht bekannt, doch hatte er dieselbe gleichwohl inne.

Gangolf bemühte sich lange und vielfältig, die seinem Bruder abgenommenen Güter wiederum in seinen Besitz zu bringen, allein allezeit vergeblich.